

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 2 (1934-1935)
Heft: 12

Artikel: Entwicklungsstufen des schweizerischen Staates [Fortsetzung]
Autor: Gagliardi, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-758973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entwicklungsstufen des schweizerischen Staates

von Ernst Gagliardi

II.

Die Eidgenossenschaft des 19. Jahrhunderts

In früherem Zusammenhang ist dargestellt worden, wie die aus eigenen Kräften erneuerungsunfähige Eidgenossenschaft 1798 unter ausländische Gewalten sank. Nach fremdem Muster war ihr ein Staatsgrundgesetz auferlegt worden, das heimischen Bedürfnissen weitgehend widersprach. Zentrale Bureaucratie bestimmte das Schicksal eines Landes, das noch keinerlei innere Einheit gefunden hatte, das vielmehr mittels einer Reihe von einzelnen Gemeinwesen organisiert war. Kein Wunder, wenn man die Lösung als künstlich, als durch fremde Gewalthaber aufgezwungen empfand — obschon bereits während des 18. Jahrhunderts eine nationale Reformpartei sich gebildet hatte: vertreten durch die vielverspottete «Helvetische Gesellschaft».

Einzig die politische Umwälzung Frankreichs — wie sie durch Bonapartes Staatsstreich vom 18. Brumaire sich vollzog — änderte das Schicksal auch der Eidgenossenschaft. Die Tatsache, daß der Besieger Österreichs in Italien, Englands Feind in Ägypten, 1799 als Erster Konsul an die Spitze der Nachbarrepublik trat, gab ebenso den Schweizer Verhältnissen eine neue Wendung. Die Eidgenossenschaft war inzwischen ja zum Kampfplatz europäischer Machtgegensätze geworden. Begreiflich, wenn dringende Notwendigkeiten oft unerfüllt blieben; wenn selbstlose Absichten scheiterten. Der Gehorsam reichte eben nur soweit, als die Gewalt französischer Waffen sich durchsetzte!

Dabei bewirkte die Politisierung der Einwohnerschaft, daß trotz des Verlustes nationaler Unabhängigkeit innere Meinungsverschiedenheiten stets heftigere Gestalt annahmen. Die Anhänger des Alten, die durch den Einbruch der Fremden eine Zeitlang ganz ausgeschaltet gewesen waren, erhoben das Haupt immer zuversichtlicher — weil schon die allgemeine Unzufriedenheit solchen Widerspruch ermutigte. Das Chaos drohte, als der Erste Konsul dazwischen griff und am 9. Mai 1801 mit der sogenannten V e r f a s -

sung von Malmaison ein Projekt erneuten Föderalismus aufrichtete. Hätte der Entwurf doch, im Gegensatze zu den Zuständen der letzten Jahre, eine beschränkte Selbständigkeit der Kantone wiederhergestellt.

Die hierdurch zum erstenmal formulierte bundesstaatliche Idee, als natürlicher Ausgleich des Alten und des Neuen, faßte vorderhand freilich keineswegs Boden. Mit aller Kraft setzten sich vielmehr die Zentralisten zur Wehr, die von rückwärtiger Entwicklung den Ruin jeglichen Fortschrittes fürchteten. Dafür betrieben die früher an die Wand gedrückten Parteigänger des Einstigen nun dessen fast ungescheute Wiederherstellung! Erst Napoleons Machtwort, 1802/03, beendigte einen Hader, der beinahe die Auflösung aller staatlichen Ordnung bewirkt hatte. Während der Diktator nämlich schon Anstalten für Annexion des Wallis traf, während Staatsstreiche und Aufstände das politische wie das rechtliche Gefüge des Landes immer bedrohlicher erschütterten, schuf der Erste Konsul die Zwangsverfassung, die unter dem Namen der Mediation für ein Dezennium das Schweizer Schicksal bestimmte!

Man mag sie später überschätzt haben, weil sie zunächst ja durch französische Interessen diktiert wurde. Der große Vorzug läßt sich ihr aber nicht absprechen, daß sie das Wichtigste der vorausgehenden sozialen wie politischen Ordnung bewahrte: Rechtsgleichheit zwischen den einzelnen Kantonen, das heißt die fundamentale Errungenschaft der Französischen Revolution. Wohl entstanden wiederum Bevorzugungen der Städte vor den Landschaften, das heißt unverkennbare Zurücksetzung der Bauern.

Blieben die ärmeren Bevölkerungsklassen der Städtkantone ferner durch Aufrichtung eines Zensus von jeder Beteiligung am politischen Leben völlig ausgeschlossen; ja wurden sogar die Ratsstellen wiederum, wie vor 1798, lebenslänglich, so bedeutete doch die Errichtung der selbständigen Kantone Tessin, Waadt, St. Gallen, Aargau, Thurgau einen ungeheuren Fortschritt. Denn 1803 handelte es sich nicht mehr wie 1798 um bloße Verwaltungseinheiten. Vielmehr erhielten auch solch ehemalige Untertanenschaften repräsentativ-demokratische Verfassungen nach modernem Zuschnitt. Ihr selbständiges staatliches Leben beginnt seit diesem Augenblick — nachdem früher einzig auswärtige Faktoren das Schicksal bestimmt hatten. Namentlich im Tessin mußte ja so gut wie alles neu geschaffen werden, da teilweise

Mißwirtschaft der früheren Vögte es beinah an jeder Initiative, an irgendwelcher Vorsorge gegenüber den zerstörenden Naturmächten hatte fehlen lassen!

Setzte somit für große Teile der Schweiz 1803 überhaupt erst die Möglichkeit unabhängigen Daseins ein, so ließ die Napoleonische Verfassung als Ganzes freilich weit zahlreichere Wünsche unerfüllt. Obgleich ein Landammann durch des Protektors Gnaden an die Spitze der Gesamtheit trat, ließ sich von einheitlicher Regierung kaum mehr reden. Die Eidgenossenschaft war vielmehr wiederum zum losen Staatenbunde fast selbstherrlicher Kantone zurückgebildet worden; das heißt der Versuch einheitlicher Organisation, nach französischem Muster, erschien mißlungen. Eigene wie fremde Fehler, Kriegsnot, Parteikämpfe, Widerstand Altgesinnter und Ohnmacht gegenüber den Fremden hatten das Neuaufstehen des Föderalismus in gemäßigter Form bestimmt. Obgleich ein Bundesheer von 15 000 Mann vorgesehen wurde, blieb sogar das Militärewesen der Hauptsache nach kantonale Angelegenheit — gerade so wie Post-, Zoll-, Münzregal an die einzelnen Orte zurückfielen. Wenn der Entscheid über Krieg und Frieden sowie über auswärtige Politik dem Bunde zustand, wenn der Landammann über wirkliche Hoheitsrechte verfügte, so bedeutete selbst diese Tatsache bloßen Schein: angesichts völliger Ohnmacht gegenüber dem französischen Kaiser. Die wie früher nach Instruktionen stimmende Tagsatzung war eben ganz so entschlußunfähig als während der meisten vorausgehenden Jahrhunderte. Frisches Leben, wirkliche Unternehmungslust fanden sich fast einzig in den aus bisheriger Untertanenschaft zu staatlicher Individualität erwachsenen fünf neuen Kantonen.

Napoleons Sturz infolge des russischen Feldzuges, sowie der Bundesvertrag von 1815 steigerten solch rückwärts strebende Richtung noch. Setzte sich in ganz Europa doch die Reaktion durch gegen überstürzte Experimente der fünfundzwanzigjährigen Revolutionsära. Dessenungeachtet aber nahm das Zusammenwachsen germanischer und romanischer Elemente, das die heutige Schweiz ausmacht, gerade während dieser Periode seinen ruhigen Fortgang. Denn erst seit der Mediation war ja den sprachlichen Minderheiten Selbstbestimmung gewährt worden! Die anderthalb Dezennien der Abhängigkeit von Frankreich besitzen also, trotz der schweren ihnen anhaftenden Kriegsbelastungen, ent-

scheidende Wichtigkeit für die ganze Folgeentwicklung. Erst jetzt entstand aus dem «Großen alten Bund oberdeutscher Lande» — wie die Eidgenossenschaft früher hieß — der ü b e r n a t i o n a l e Staat, der Bruchstücke von vier Stämmen, von vier Sprachen zu freiwilliger Einheit umschließt. Was die Schweiz unter den formenreichen politischen Gebilden Europas auszeichnet: kampfloses Nebeneinander des Verschiedenartigen, stellt also vorzugsweise ein Gebilde des 19. Jahrhundert dar. Hing es früher doch weder vom Willen der Waadtländer ab oder der Neuenburger, der Tessiner, ob sie dem föderativen Organismus der Eidgenossenschaft sich anschließen durften, oder ob sie Verbindung mit gleichredenden Nachbarn suchten!

Mögen die neuen Zustände nun, von modernen Gesichtspunkten aus betrachtet, noch so mangelhaft anmuten. Die einstigen Untertanengebiete — dazu Graubünden — blicken auf die Mediation doch als auf eine e n t s c h e i d e n d e Epoche ihres Daseins zurück. Die Verschmelzung von Landschaften verschiedensten Charakters sowie ganz ungleicher Herkunft gelang teilweise überraschend glücklich. Gilt dies zunächst für die einzelnen Orte, so entstand seither die selbe Aufgabe für die ganze Schweiz. Aus geographisch wie konfessionell sehr bunt gemischten Einzelstaaten war die lebensfähige Gesamtheit erst zu bilden; denn für solche Einheit erschienen nur bescheidene Ansätze vorhanden!

Der Bundesvertrag von 1815 aber leistete zu solcher Staatswerdung bloß geringe Fortschritte. Als wichtigsten Vorzug wird man ihm nachrühmen müssen: er sei im wesentlichen aus e i g e n e r Entschlußkraft des Landes erwachsen — trotz gelegentlicher Beihilfe fremder Diplomaten. Im übrigen lockerte er den Zusammenhang zwischen den 22 Gliedern freilich noch weit stärker, als dies schon während der Mediation geschehen war. Genug, daß mindestens alten Untertänigkeits - Verhältnisse nicht hatten wiederhergestellt werden können; daß die selbständige Waadt, der unabhängige Tessin, Aargau, Thurgau, der neugeschaffene Kanton St. Gallen weiterhin bestanden. Da seit Napoleons Sturz außenpolitische Bedrückung überdies größtenteils wegfiel, setzten politische, besonders aber w i r t s c h a f t l i c h e Kräftigung langsam ein, welche schließlich die Überwindung solch unvollkommener Formen erzeugten.

Die Rückkehr der durch Frankreich einst annektierten Westkantone kräftigte auch sonst ein Gebilde, das freilich selbst jetzt

noch unter oft wenig wohlwollender Vormundschaft der Auslandsmächte litt. War es 1814/15 doch nur mühsam gelungen, den mehrmals drohenden Bürgerkrieg hintanzuhalten, einen erträglichen Kompromiß zwischen Altem und Neuem zu finden, die Rechtsgleichheit ehemals Abhängiger an der Seite ihrer Herren zu bewahren!

Im einzelnen blieb der Kurs allerdings reaktionär genug. Überall wurden demokratische Elemente bisheriger Kantonsverfassungen nach Möglichkeit geschwächt: durch Verstärkung des Zensus — das heißt eines bestimmten Vermögensausweises für Ausübung politischer Rechte — durch Beschränkung direkter Großratswahlen, durch Verlängerung der Amtsdauern, durch Konzentration der Staatsgewalt innerhalb der Exekutive.

War solche Privilegierung in den neuen Kantonen beschränkter — da es an Orts- und Familienrechten dort meist fehlte — so konnte auch der Bundesvertrag nicht befriedigen. Den Zuständen vor 1798 sich nähernd, teilte er ja dem Staatsganzen bloß sehr geringe Befugnisse zu, den einzelnen Teilen dagegen ein überreiches Maß der Betätigung. Erhielten diese doch sogar Erlaubnis, mit auswärtigen Regierungen Verträge über ökonomische und Polizeiangelegenheiten zu schließen sowie Militärkapitulationen. Die Bevorzugung der früheren Herrenklasse erschien nur insoweit eingeschränkt, als sie nicht bis zu völliger politischer Entrechtung der Übrigen gehen durfte! Niederlassungs- und Gewerbefreiheit, das schweizerische Bürgerrecht usw. wurden dagegen stillschweigend preisgegeben, freier Kauf gehemmt, Binnenzölle, Weggelder höchstens darin eingeschränkt, daß Erhöhung der Gebühren oder Errichtung neuer Verkehrshindernisse an Genehmigung der Tagsatzung gebunden wurden.

Der alte Zoll-, Post- und Münzwirrwarr erstand damit abermals — wie denn das Organ der Gesamtheit unverändert eine bloße Delegiertenkonferenz der Regierungen darstellte, nach deren Instruktionen abstimmd. Allein selbst jetzt noch fiel aller Unterschied dahin zwischen vollberechtigten Orten, zwischen Zugewandten und Untertanen! An Stelle des gleich einem geflickten Bettlermantel anmutenden eidgenössischen Staatsrechtes früherer Epochen, mit seinen Bundesbriefen und Verkommnissen, trat jene einheitliche Urkunde. Lebendig fortschreitende Entwicklung mußte freilich die sehr mangelhaften Formulierungen des losen Staatenbundes früher oder später sprengen.

Die liberale Bewegung der beginnenden 30er Jahre beseitigte dann wenigstens auf dem Boden wirtschaftlich und politisch führender Kantonen solchen Konservatismus, der die Besorgung öffentlicher Angelegenheiten einer Aristokratie der Geburt oder des Besitzes vorbehalten wollte. Meinte man in ihr doch gleichzeitig die patrizische Kaste der Bildung zu besitzen. Überall herrschte Angst vor einem Bauernregiment! Kleine Kaufleute oder städtische Handwerker, die oft keine Zeile orthographisch richtig schreiben konnten, sprachen mit Verachtung von politischer Unfähigkeit der Landleute — während in den neuen Staatsgebilden vor allem plutokratische Gesichtspunkte durch hohen Zensus und lange Amtsdauer der Magistrate betont wurden.

Die Verfassungsänderung, die als teilweise Folge der Pariser Juli-Revolution in Zürich und Bern, im Aargau, Thurgau, zu Luzern, Solothurn usw. stattfand, bahnte indes den Ausgleich zwischen Stadt und Land an, der seit 1798 so starke Rückbildung erfahren hatte. Das Streben, jene kantonale Regeneration der beginnenden 30er Jahre gleichzeitig auf das Bundesganze auszudehnen, scheiterte freilich nach kurzem Anlauf — da die konservativen Orte den Reformplan so gut verwässerten, wie großmächtige Diplomatie sich ihm widersetzte. Vollends zu Ende des Dezenniums erfuhr der Liberalismus in Zürich wie in Luzern schwere Rückschläge.

Die Folge war eine Spaltung der Schweiz, die an die Zeiten konfessioneller Zerklüftung zu Ende des 16. Jahrhunderts erinnert. Die Katholiken, samt dem rechten Flügel der Protestanten, stellten sich auf formal-juristischen Boden, der jede Gesamtreform für alle Zeiten unmöglich gemacht hätte. Wäre eine auch durch die fremden Kabinette erforderte Einstimmigkeit der Beschlüsse doch bis zum jüngsten Tage nicht zu erlangen gewesen! Seit 1841 näherte sich die Gesamtlage der Schweiz deshalb wiederum der Daseinskrisis. Überhitzung des Parteigesichtspunktes, Hemmungslosigkeit jeweiligen praktischen Vorgehens muß bei den Lagern ganz gleicher Weise zu Lasten gelegt werden. Denn die Aargauer Klosteraufhebung, das Berufen der Jesuiten nach Luzern, die zwei Freischarenzüge, der Sonderbund bedeuteten ebenso viel Attentate, nicht bloß gegen des Landes innere Ruhe, sondern oft sogar wider den unzweideutigen, klaren Rechtsstandpunkt.

Die Folge war bewaffnete Auseinandersetzung während des Herbstes 1847. Der durch die Tagsatzungstruppen erfochtene voll-

ständige Sieg machte die Bahn dann frei für eine Umgestaltung, deren weiteres Verzögern auch die w i r t s c h a f t l i c h e Struktur der Eidgenossenschaft schwer hätte schädigen müssen. Erwies sich ihr loser Staatenbund nun doch schon 20 Jahre lang unfähig, den Bau der Eisenbahnen selbst nur zu b e g i n n e n ! Der Schweiz drohte also das Schicksal, zu einer durch das Ausland allseitig umfahrenen Insel herabzusinken — ganz abgesehen von der Rückständigkeit, die sich für die e i g e n e Ökonomie, für sämtliche Zweige heimischen W i r t s c h a f t s l e b e n s hieraus ergeben mußte. Unfertigkeiten politischer Form begannen sich somit auch am ö k o n o m i s c h e n Habitus zu rächen. Ja, diese Zwangslage konnte schließlich derart tief einschneiden, daß selbst m a t e r i e l l e Momente eine staatliche Reform verlangten.

Solch äußerster Zuspitzung entging die Eidgenossenschaft, weil gleichzeitig der Kampf zwei scharf getrennter Weltauffassungen raschen Entscheid forderte. Der dem Rückschauenden klar bemerkbare w i r t s c h a f t l i c h e Faktor der Krisis wirkte zur Hauptsache darum mehr im Unterbewußtsein. Nicht bloß ihren Programmen gemäß, sondern durch das ganze Verhalten glaubten die Kämpfenden vielmehr, um lauter s t a a t l i c h e Dinge zu fechten. Tatsächlich stritt man jedoch für oder gegen die M o d e r n i s i e r u n g , keineswegs bloß auf dem zunächst diskutierten i n n e r p o l i t i s c h e n Gebiete, sondern für sämtliche Lebenssphären. Bisher fast uneingeschränkte kantonale Souveränitäten mußten weichen, falls Anpassung an die mächtig fortschreitende Epoche wirklich stattfinden sollte. Ob jene längst nötige Erneuerung tatsächlich eintrat, entschied gleichzeitig über des Landes künftige E n t w i c k l u n g s f ä h i g k e i t , über sein weiteres Konkurrerenkönnen, ja über die z i v i l i s a t o r i s c h e Ebenbürtigkeit eines langsam, aber fühlbar hinter den Nachbarstaaten zurückbleibenden kleinen Volkes.

Zum Heile der Schweiz verstand die Verfassungsreform von 1848, ihre Aufgaben im Sinne gerechten Ausgleiches zu lösen. Die «gott- und rechtlose Sekte der Radikalen» bewies, da sie zum Siege gelangt war, aner kennenswerte Mäßigung. Das tatsächliche Einheits-system, das manche anstrebten, blieb jedenfalls vermieden. Zwar kräftigte man die Organe der Gesamtheit. Durch Schaffung eines siebenköpfigen Bundesrates entstand die verantwortungsbewußte, mit genügenden Befugnissen ausgestattete Exekutivgewalt, die seit

1815 vollständig gefehlt hatte. Dadurch, daß nach nordamerikanischem Muster gleichzeitig das Zweikammersystem eingeführt wurde, gewann man ferner die Möglichkeit, den kleineren Kantonen einen prozentual größeren Anteil an den Bundesentscheidungen zuzugestehen, das heißt eine Art Pflaster auf ihre Wunden zu drücken. Der durch die links Gerichteten heftig bekämpfte Ständerat erinnert denn auch noch heute an die alte Tagsatzung: nur daß jene Entschlußlosigkeit und Lähmung vermieden blieb, die infolge des Instruktionenwesens dort herrschte. Auch für die Vertretung der Kantone wurde ja freie Beratung eingeführt!

Von den Zuständen der Gegenwart aus betrachtet, erscheint die Lösung des Jahres 1848 zwar noch als unendlich viel föderalistischer wie die Weiterbildung von 1874, oder gar als das Maß der Zentralisation, an das wir uns gegenwärtig gewöhnt haben. Der Schritt selber aber bedeutete damals sehr viel mehr wie sämtliche seitherigen Veränderungen. Entstand doch 1848 des Landes *Wirtschaftseinheit*, ein klar zusammengefaßtes Zollgebiet. Erst damals übernahm der Bund die Verwaltung der Posten, das Münzregal, Einführung gleichen Maßes und Gewichts. Erst 1848 verschwanden unzählige Binnenhindernisse des Verkehrs, welche die Tätigkeit schweizerischer Fabrikanten, schweizerischer Kaufleute so stark belastet hatten.

Gewann die Eidgenossenschaft demnach, was monarchische Entwicklung für die Nachbarstaaten schon generationenlang früher bewirkte, was der Deutsche Zollverein seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts auch nördlich des Rheines leistete, so besaß der Hauptinhalt des Verfassungswerkes allerdings vorwiegend *politischen* Charakter. Eine wirkliche, jede partikuläre Willkür stark einschränkende Zentralgewalt entstand, welche die Schweiz erst wahrhaft zum Staat erhob! Denn nur der *Bund* erhielt das Recht, Krieg und Frieden zu schließen, Bündnisse oder Verträge gegenüber dem Ausland einzugehen, sowie mit diesem amtlich zu verkehren. Dabei wurden besondere politische Abmachungen auch zwischen den Kantonen verboten: zum Unterschiede von 1815. Endlich unterstellte man ihre Verfassungen der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte — gerade so wie die Exekutive von nun ab über die Streitkräfte des ganzen Landes verfügte.

Dabei behielten die Einzelgebilde aber unverändert eine Reihe bedeutender Sonderrechte, die sie stetsfort als Grundelement der

Gesamtheit erscheinen ließen. Die Verfassungsreform der beginnenden siebziger Jahre, welche einheitliche Regelung der Justiz und des Militärwesens anstrebte, erreichte ihr Ziel darum bloß teilweise. Zwar erweiterte man 1874 die Befugnisse der Zentralregierung in wirtschaftlichen sowie in kulturellen Dingen. Die Gesetzgebung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen wurde zur Bundessache erhoben, dazu die Befugnis, Vorschriften über den Banknotenverkehr zu erlassen, Aufsicht über Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge auszuüben u. a. Ein Fabrikgesetz ward vorgesehen, die Pflicht der Kantone ferner ausgesprochen, für genügenden obligatorischen, unentgeltlich, staatlich geleiteten Primarschulunterricht zu sorgen. Das fakultative Referendum entstand — so oft es von 30 000 Stimmberechtigten oder acht Kantonen verlangt wurde. Endlich reorganisierte man das Bundesgericht, das nun erst zur s t ä n d i g e n Institution umgeschaffen ward: mit Berufsrichtern und dem Sitz in Lausanne.

Die seitherige Entwicklung, besonders während des Weltkrieges, v e r s t ä r k t e noch das Zusammenwachsen aus ursprünglicher Föderation zur Einheit. Ja, sorgenvoll betrachten wir heute die Neigung ganzer Berufsklassen, Stützung ihres Daseins vom B u n d e zu erwarten — ohne Rücksicht darauf, daß solch wachsender Etatismus die Selbständigkeit des Einzelnen, seine initiative Frische, den Wagemut abtöten, darüber hinaus aber die staatliche Finanzgebarung aushöhlen und schließlich zerstören muß.

Sehen wir von derartiger Ausartung jedoch selbst ab, so weckt die Stellung der Eidgenossenschaft im heutigen Europa nicht minder schwere Bedenken. Erlebt die Demokratie gegenwärtig doch ihre ernste Krisis! In drei Nachbarländern siegten Kräfte, die sie mindestens theoretisch vollkommen ablehnen — mögen zwar die praktischen Beziehungen zu jenen Völkern glücklicherweise sich nicht allzustark geändert haben. Im Lande selber aber nagt der Zweifel an der Güte gerade jener altgewohnten Einrichtungen — die bisher als auszeichnendes Merkmal, als sicheres Besitztum eben der S c h w e i z galten.

Gegenüber derartiger Bemängelung wird alle historisch gerichtete Betrachtung der Dinge hervorheben müssen: wohl unterliegt auch die parlamentarisch repräsentierte Demokratie der Notwendigkeit steter Veränderung, dem Wiedererwägen ihrer Grundsätze. Mißbräuche bleiben keinem Geschlecht erspart, noch gar irgendwelcher

Staatsform. Überblickt man aber, wie es der eidgenössischen Demokratie innerhalb eines Jahrhunderts gelang, ihre zuletzt aufs Doppelte anwachsende Bevölkerung weit zuverlässiger, dazu qualitativ unvergleichlich besser zu ernähren als einstmals, so wird man ein politisches und ökonomisches System unmöglich verdammen dürfen, dem gleichzeitig sonstige Erneuerung zahlloser Daseinsverhältnisse glückte.

Die Demokratie weckte vielmehr in einem von der Natur äußerst dürftig ausgestatteten Gebiete Energien, die bei anderer Gestaltung der Dinge hätten brach liegen müssen. Nur der Sieg des V o l k e s vermochte jenes differenzierte, dezentralisierte Leben hervorzurufen, das unser Land heute so formenreich erscheinen läßt. Solch demokratische Ordnung über Bord zu werfen, stellt also für jeden politisch Denkenden die bare Unmöglichkeit dar — sofern man wenigstens nicht Selbstmord begehen will. Ist die Schweiz doch während Jahrhunderten von unten nach oben gewachsen, keineswegs aber in einem bestimmten Augenblicke zum Volksstaat erklärt worden, wie selbst Frankreich am 4. August 1789! Ein solch g e s c h i c h t l i c h e s Gebilde kann man wohl e n t w i c k e l n , aber nicht in den Grundzügen ä n d e r n , ohne es umzubringen. Die Aufgabe stellt sich vielmehr, Einseitigkeiten des Systemes zu berichtigen, — bestimmte Fehlerquellen auszuschließen — soweit möglich auch die Vorzüge a n d e r e r politischer Ordnungen zu übernehmen, vor allem aber, und das unbedingt, der eigenen Entwicklung Treue zu halten! Denn das Abspringen davon müßte sich geradezu entsetzlich rächen.

Aus dem Mittelalter, innerhalb dessen sie sich bildeten, vermochten die eidgenössischen Orte ihre kleinen Republiken durch alle Stürme bis auf die Gegenwart zu erhalten. Ob auch künftig, wird von der Klugheit, von der Reife ihrer Bevölkerungen abhängen, von deren Opferfähigkeit und Selbstzucht. Gegenseitige Duldsamkeit bildet dabei einen u n e n t b e h r l i c h e n Bestandteil: gerade wie in den für die Schweiz seit alters wichtigen Sprach- oder Rassenfragen. Das Dogma des Klassenkampfes widerspricht jener Volksgemeinschaft so gut als das neuerdings sich ausbreitende Gefasel: irgendwelches Mundtotmachen der Sozialdemokratie sei anzustreben; ihr staatliches Mitspracherecht solle ausgeschaltet werden. Will man dies durch Kanonaden nach ausländischem Vorbild erreichen? Und könnte ein derart auf Spitzen gestellter Zustand, falls er unglück-

licherweise einmal Platz griffe, ohne endlose Verlängerung fürchterlichen Bürgerkrieges überhaupt jemals am Leben erhalten werden?

Demokratie ist, nach einem Worte des tschechischen Staatspräsidenten Masaryk, die politische Form der Menschlichkeit. Unserer heutigen Generation erwächst die Aufgabe, das historische Gebilde, das sie von ihren Vätern übernahm, unbeschädigt der Nachwelt zu überliefern — genau so wie der Liberalismus des Jahres 1848 seinen eigenen Weg furchtlos fortsetzte, unbekümmert um jene rückwärts gewandte Richtung, die in allen Nachbarländern nach kurzem revolutionärem Aufschäumen schließlich triumphierte. Die staatliche Gleichberechtigung sämtlicher Volksgenossen, ihre Befugnis des Mitentscheidendes über Angelegenheiten der Gesamtheit werden dabei niemals preisgegeben werden dürfen! Damit wird sich wohl ebenso die Notwendigkeit ergeben, am Parteiwesen grundsätzlich festzuhalten, es aber freilich von jenen Auswüchsen zu säubern, die ihm stets drohen — sein schrankenloses Überwuchern zu hindern: die Entwicklung als Selbstzweck — es mit dem Gefühle steter Verantwortlichkeit gegenüber den Institutionen zu erfüllen, denen es dienen soll.

Victor Hugo prägte einmal den Ausspruch: «Dans l'histoire de l'humanité c'est la Suisse qui aura le dernier mot». Wir wollen uns keiner so pathetischen Mission rühmen; denn Nüchternheit ist unser Erbteil, und in solcher Behauptung läge ein Imperativ, dem wir keineswegs zu folgen vermöchten. Des Dichters Wort aber darf uns sagen: im Gedanken unseres Staates liegen Menschheitswerte, die ihre Bedeutung gegenüber anspruchsvollen Theoremen der Gegenwart keineswegs eingebüßt haben! Mag die konkrete Verwirklichung noch so viele Mängel aufweisen: das Vergewaltigen des religiösen, politischen, wirtschaftlichen, technischen Gegners wird immer bloß **a u g e n b l i c k l i c h e** Triumphe herbeizuführen vermögen. Unvermeidliche Spaltung in Gruppen darf ein Vereinigen der Gegensätze auf mittlerer Linie niemals endgültig ausschließen. Jede schonungslose Betonung des Trennenden muß vielmehr Feindschaften erwecken, die in blutiger Drachensaat emporzuschießen drohen, sofern die Besinnung nicht vor der letzten Stunde zurückkehrt. Unsern Staat, den die Jahrhunderte formten, wollen wir der Nachwelt nicht als rauchende Ruine überliefern. Voraussetzung seines Erhaltens aber sind Opferwilligkeit, Disziplin, Mäßigung, Duldsamkeit, kühle Vernunft aller Einwohner.